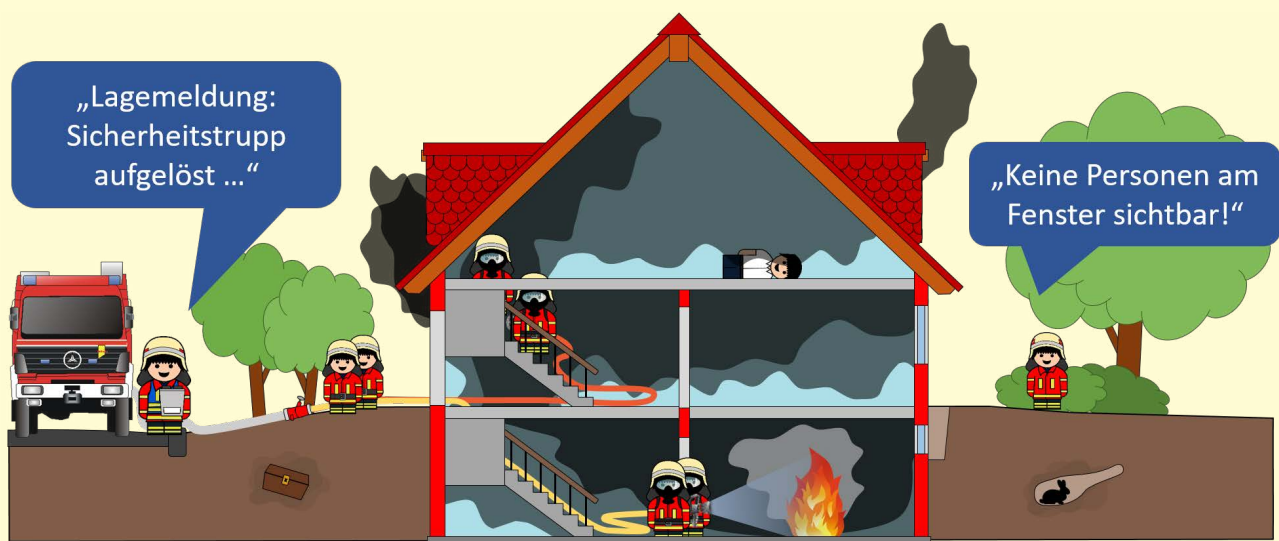


Hinweise zum Sicherheitstrupp

Einsatztaktik für Gruppen- und Zugführer



Ausgabe: Juli 2024

Urheberrechte:

© 2024 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten.



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorwort	Seite 2
2 Sicherheitstrupp im Einsatz	Seite 3
2.1 Wann brauche ich einen Sicherheitstrupp?	Seite 3
2.2 Anzahl der Sicherheitstrupps	Seite 4
3 Auflösen des Sicherheitstrupps	Seite 7
4 Quellenverzeichnis	Seite 9

1 VORWORT

Einsätze unter Atemschutz gehören zu den gefährlichsten Aufgaben der Feuerwehr. In verrauchten Bereichen befinden sich die Einsatzkräfte in einer lebensgefährlichen Atmosphäre, mit eingeschränkter Sicht und unter großer körperlicher und psychischer Belastung. Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards der FwDV¹ 7 für den Einsatz von Atemschutzgeräten ist die Anzahl an Atemschutznotfällen relativ gering. Dies darf jedoch kein falsches Gefühl der Sicherheit hervorrufen. Alle Einsatzkräfte müssen unablässig auf diese Sicherheit hinwirken. Diese Hinweise sollen die Aussagen der FwDV 7 über den Einsatz von Sicherheitstrupps ergänzen und weitere Handlungssicherheit bei Atemschutzeinsätzen schaffen.

¹ Feuerwehr-Dienstvorschrift

2 SICHERHEITSTRUPP IM EINSATZ

2.1 Wann brauche ich einen Sicherheitstrupp?

Für das Stellen eines Sicherheitstrupps ist jeder **Gruppen- bzw. Staffelführer** selbst verantwortlich. Der Zugführer bzw. Einsatzleiter ist in der Kontrollfunktion.

FwDV 7, 7.2 Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten

„An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke: 0/2/2) zum Einsatz bereitstehen. [...]“

Sobald an einer Einsatzstelle ein Atemschutztrupp eingesetzt wird, muss zeitgleich mit dem Betreten des Gefahrenbereichs, also dem Anschließen des Lungenautomates, ein Sicherheitstrupp bereitstehen. Ein Vorgehen des Angriffstrupps ist tolerierbar, wenn der Sicherheitstrupp in unmittelbarer Zukunft einsatzbereit ist, zum Beispiel gerade beim Anlegen des Atemschutzgerätes ist. Es muss berücksichtigt werden, dass zwischen dem Einsatzbefehl und dem Betreten des Gefahrenbereichs, also z.B. der Brand-Wohnung, in der Regel mehrere Minuten durch Schlauchreserve legen, Lungenautomat anschließen, Rauchschutz-Vorhang setzen, usw. vergehen. Daher muss nicht zwingend das Bereitstehen des Sicherheitstrupps am Verteiler abgewartet werden. Sollte ein Löschfahrzeug mit nur einem Atemschutz-Trupp an der Einsatzstelle ankommen, so muss vor dem Einsatz des Angriffstrupps unter Atemschutz das Eintreffen weiterer Einsatzkräfte abgewartet werden.

Bei jedem Atemschutzeinsatz muss mindestens ein Sicherheitstrupp bereitstehen.

FwDV 7, 7.2 Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten

„An Einsatzstellen, an denen eine Gefährdung von Atemschutztrupps weitestgehend auszuschließen oder die Rettung durch einen Sicherheitstrupp auch ohne Atemschutz möglich ist, beispielsweise bei Brandeinsätzen im Freien, kann auf die Bereitstellung von Sicherheitstrupps verzichtet werden.“

Besteht an einer Einsatzstelle keine Gefahr bei der Rettung eines Trupps, so kann auf den Sicherheitstrupp verzichtet werden. Hierfür muss der vorgehende Trupp sofort und ohne Atemschutz zu retten sein, zum Beispiel beim Ablöschen eines PKW-Brandes oder eines Müllcontainers.

Auf den Sicherheitstrupp kann verzichtet werden, wenn eine Rettung ohne Atemschutz möglich ist.

Einsatzbeispiel 1:



Abbildung 1: Einsatzbeispiel 1: Klassischer Brandeinsatz

Bei einem Notfall kann das Haus nicht ohne Atemschutz betreten werden. Ein Sicherheitstrupp muss bereitstehen.

Einsatzbeispiel 2:

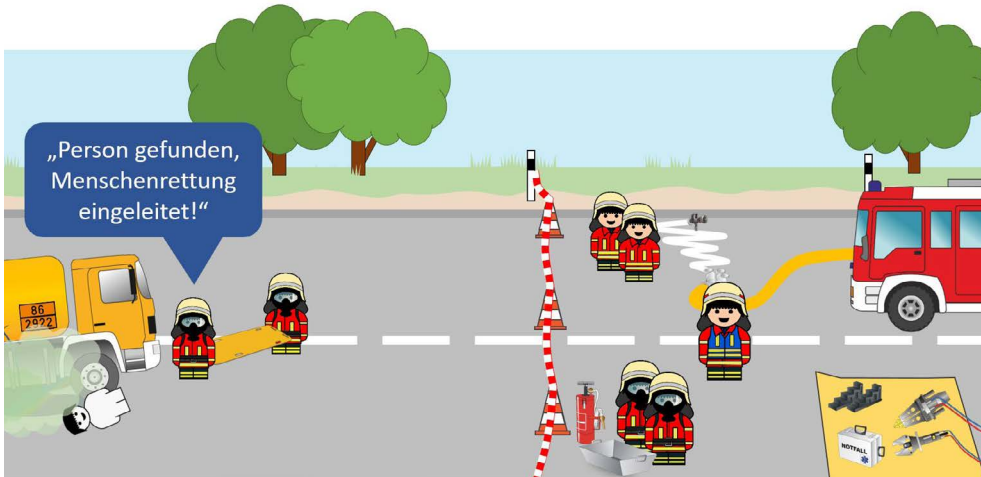


Abbildung 2: Einsatzbeispiel 2: Gefahrgut-Einsatz

Bei einem Notfall kann der Gefahrenbereich bei Gefahrguteinsätzen nicht ohne Atemschutz betreten werden. Ein Sicherheitstrupp muss bereitstehen.

Einsatzbeispiel 3:



Abbildung 3: Einsatzbeispiel 3 – Müllcontainer-Brand

Bei einem Notfall kann der Angriffstrupp ohne Atemschutz gerettet werden. Auf den Sicherheitstrupp kann verzichtet werden.

2.2 Anzahl der Sicherheitstrupps

Für die Anzahl der Sicherheitstrupps ist der **Zugführer** bzw. **Einsatzleiter** verantwortlich. Wie bereits unter 2.1 beschrieben, muss mindestens ein Sicherheitstrupp an jeder Einsatzstelle zum Einsatz bereitstehen.

Wdh.: Bei jedem Atemschutzeinsatz muss mindestens ein Sicherheitstrupp bereitstehen.

FwDV 7, 7.2 Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten

Gehen Atemschutztrupps über verschiedene Angriffswege in von außen nicht einsehbare Bereiche vor, soll für jede dieser Angriffswege mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen. Die Anzahl der Sicherheitstrupps richtet sich nach der Beurteilung der Lage durch den Einsatzleiter.

Für jeden Angriffsweg soll ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen. „Soll“ bedeutet: Sobald ausreichend Atemschutztrupps an der Einsatzstelle verfügbar sind, muss mindestens ein Sicherheitstrupp pro Angriffsweg eingesetzt werden. In der Erstphase und zur Menschenrettung kann also notfalls mit nur einem Sicherheitstrupp gearbeitet werden. Spätestens aber, wenn weitere Einsatzkräfte verfügbar sind, die nicht unmittelbar eingesetzt werden müssen, muss die Anzahl erhöht werden.

Sobald ausreichend Atemschutztrupps verfügbar sind, muss für jeden Angriffsweg jeweils mindestens ein Sicherheitstrupp bereitstehen.

Die Anzahl der Sicherheitstrupps wird in der FwDV 7 nach Angriffswegen und nicht nach Zugängen festgelegt! Auch über denselben Zugang kann es verschiedene Angriffswege innerhalb eines Gebäudes geben, z.B. in den Keller nach unten und im Treppenraum nach oben. Beide Wege sollen somit jeweils mit einem Sicherheitstrupp abgesichert werden. Die Atemschutztrupps sind weit voneinander entfernt, erfüllen in der Regel unterschiedliche Aufgaben und können sich gegenseitig bei einem Notfall nicht unterstützen.

Verschiedene Angriffswege, auch über denselben Zugang, sollen mit eigenen Sicherheitstrupps abgesichert werden.

Wenn ein Gruppenführer zum Erfüllen seines Auftrags durch den Sicherheitstrupp eines anderen Fahrzeuges abgesichert werden soll, muss der Zugführer bzw. Einsatzleiter dies beiden Gruppenführern explizit mitteilen. Ohne diesen Befehl muss der Gruppenführer grundsätzlich selbst einen Sicherheitstrupp stellen.

Jeder Gruppenführer stellt grundsätzlich einen eigenen Sicherheitstrupp. Abweichungen muss der Zugführer bzw. Einsatzleiter anweisen!

Bei sehr großen Einsatzstellen oder Lagen mit hohem Gefährdungspotenzial muss die Anzahl der Sicherheitstrupps nach der Einschätzung des Einsatzleiters angepasst werden. Es muss außerdem bedacht werden, dass bei einem Atemschutznotfall ein Sicherheitstrupp gegebenenfalls nicht ausreichend ist, um die Atemschutzgeräteträger ins Freie zu bringen. Daher sind im Zweifel immer mehr Sicherheitstrupps als mindestens erforderlich bereitzustellen.

Beachte: Bei einem Atemschutznotfall werden gegebenenfalls mehrere Sicherheitstrupps zur Rettung des Atemschutztrupps benötigt! Im Zweifel zu viele bereitstellen!

Einsatzbeispiel 4:

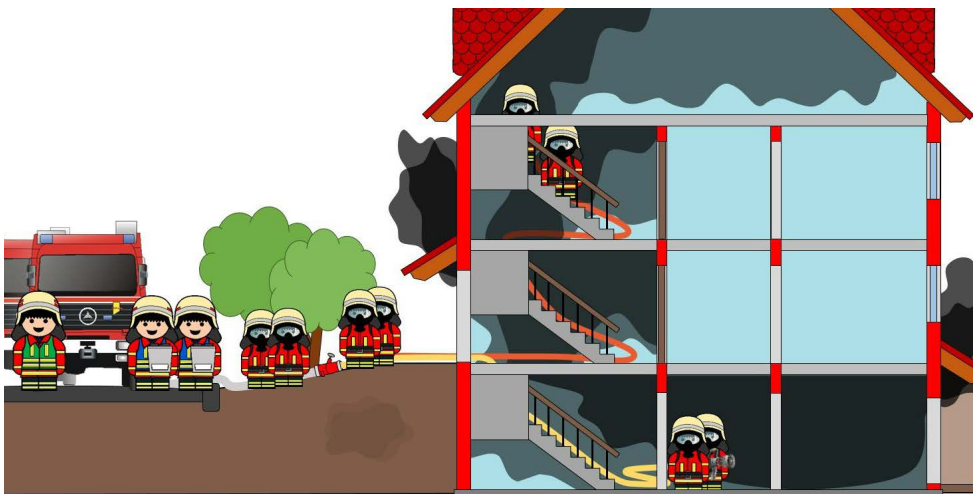


Abbildung 4: Einsatzbeispiel 4

Die Trupps gehen über verschiedene Angriffswege vor: in den Keller nach unten und im Treppenraum nach oben. Es sind ausreichend Atemschutzgeräteträger verfügbar. Es müssen zwei Sicherheitstrupps gestellt werden.

Einsatzbeispiel 5:



Abbildung 5: Einsatzbeispiel 5

Die Trupps gehen über verschiedene Angriffswege vor: in den Keller nach unten und im Treppenraum nach oben. Ein zusätzlicher Trupp wird zur Menschenrettung benötigt. Es muss mindestens ein Sicherheitstrupp gestellt werden. Auf den zweiten kann aktuell verzichtet werden.

Einsatzbeispiel 6:



Abbildung 6: Einsatzbeispiel 6

Die Trupps gehen über verschiedene Angriffswege vor. Es sind ausreichend Atemschutzgeräteträger verfügbar. Es müssen zwei Sicherheitstrupps – an jedem Zugang einer – gestellt werden.

3 AUFLÖSEN DES SICHERHEITSTRUPPS

Die FwDV 7 sieht es nicht vor, einen erforderlichen Sicherheitstrupp aufzulösen. In der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) finden sich ebenfalls Bestimmungen für das Stellen von Sicherheitstrupps. Die UVV lässt allerdings Abweichungen zu:

DGUV² Vorschrift 49, Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren
§15 Verhalten im Feuerwehrdienst

„(1) [...] Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.“

Wird ein erforderlicher Sicherheitstrupp aufgelöst, ist dies also ein Verstoß gegen die FwDV 7. Unter Beachtung des Eigenschutzes und zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr ist dieser Verstoß aber trotzdem durch die UVV abgedeckt.

Als Entscheidungshilfe gibt es drei Grundsätze, die alle drei zwingend erfüllt sein müssen:

Es geht um eine Menschenrettung.

Der eingesetzte Trupp darf nur zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr eingesetzt werden und sich nur bis zum Abschluss der Menschenrettung im Gefahrenbereich aufhalten.

Es gibt keine andere Möglichkeit.

Die Person kann nur durch einen Trupp unter Atemschutz gerettet werden. Andere Möglichkeiten, z.B. eine Rettung über Leitern, dürfen nicht vorhanden sein. Es muss also zwingend zuvor eine gute Erkundung mit allen vier Erkundungsphasen durchgeführt werden.

Das Risiko für alle eingesetzten Kräfte muss vertretbar sein.

Alle vorgehenden Trupps haben jetzt keinen Sicherheitstrupp mehr! Anhaltspunkte für ein vertretbares Risiko können sein: Brandbekämpfung begonnen bzw. Feuer unter Kontrolle, zusätzlich z.B. übersichtliches Gebäude, kurze Einsatzdauer des zweiten Trupps, Sichtverbesserung durch gestartete Belüftung, usw.

Diese Entscheidung muss immer im Einzelfall getroffen werden und darf niemals pauschal, sondern nur nach sorgfältiger Abwägung, erfolgen! Die Verantwortung trägt der Gruppen- bzw. Staffelführer gemeinsam mit dem Einsatzleiter! Im Zweifel hat der Eigenschutz Vorrang!

Das Auflösen des Sicherheitstrupps ist immer eine **Einzelfallentscheidung!** Sie ist nur in Erwägung zu ziehen, wenn alle drei Kriterien erfüllt sind:

- Zur Menschenrettung
- Keine andere Möglichkeit.
- Risiko für alle eingesetzten Trupps vertretbar

„Kräfte auf Anfahrt“ ist kein Grund, den Sicherheitstrupp aufzulösen. Es muss zwingend der Ist-Stand an der Einsatzstelle bewertet werden. Treffen in absehbarer Zeit weitere Kräfte an der Einsatzstelle ein, so ist das im Gegenteil sogar eher ein Grund, die Aufgabe in Kürze an diese Einsatzkräfte abzugeben.

„Kräfte auf Anfahrt“ ist **keine** Entscheidungsgrundlage zum Auflösen des Sicherheitstrupps!

² Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen

Kann an einer Einsatzstelle (noch) kein Sicherheitstrupp gestellt werden, z.B. weil nicht genügend Atemschutzgeräteträger vor Ort sind, so muss ein vorzeitiger Einsatz des Angriffstrupps nach denselben Grundsätzen abgewogen werden. Im Zweifel muss das Eintreffen weiterer Einsatzkräfte abgewartet werden.

Muss ein Sicherheitstrupp aufgelöst werden, sind aktuell zu wenig Einsatzkräfte an der Einsatzstelle. Gegebenenfalls muss also nachalarmiert werden. Außerdem müssen die nachrückenden Kräfte und die Leitstelle über das Auflösen mit einer Lagemeldung informiert werden.

Einsatzbeispiel 7:



Abbildung 7: Einsatzbeispiel 7 – Sicherheitstrupp darf nicht aufgelöst werden.

Es geht nicht zur Menschenrettung. Der Sicherheitstrupp darf nicht aufgelöst werden!

Einsatzbeispiel 8:



Abbildung 8: Einsatzbeispiel 8 – Sicherheitstrupp darf nicht aufgelöst werden.

Es gibt eine andere Möglichkeit. Die Person kann von außen mit einer Steckleiter gerettet werden. Der Sicherheitstrupp darf nicht aufgelöst werden!

Einsatzbeispiel 9:



Abbildung 9: Einsatzbeispiel 9 – Sicherheitstrupp darf nicht aufgelöst werden.

Das Risiko ist nicht vertretbar. Der Angriffstrupp hat den Brand noch nicht erreicht. Das Ausmaß des Brandes ist nicht bekannt und es besteht die Gefahr der unkontrollierten Ausbreitung. Der Sicherheitstrupp darf nicht aufgelöst werden!

Einsatzbeispiel 10:



Abbildung 10: Einsatzbeispiel 10 – Sicherheitstrupp kann aufgelöst werden.

- Es geht um Menschenrettung.
- Es gibt keine andere Möglichkeit. Die Lage wurde vollständig erkundet und die Person kann nicht auf andere Weise gerettet werden.
- Das Risiko für alle eingesetzten Trupps ist vertretbar. Der Angriffstrupp hat mit der Brandbekämpfung begonnen.

Der Sicherheitstrupp kann aufgelöst werden.

4 QUELLENVERZEICHNIS

- Grafiken: Steffen Hary
- FwDV 7 – Atemschutz
https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/gesetze_vorschriften/fwdv/dokumente/FwDV_7.pdf
- DGUV Vorschrift 49 – Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/1507/feuerwehren>